

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Geiselhöring vom 08.12.2025

Beschluss des Stadtrates:	02.12.2025
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung zur Einsicht im Rathaus
Bekanntgabe der Niederlegung:	08.12.2025 – 08.01.2026 durch Anschlag an der Gemeindetafel
Inkrafttreten	01.01.2026

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenart
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Grabnutzungsgebühr
- § 5 Leichenhausbenutzungsgebühr
- § 6 Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe
- § 7 sonstige Gebühr
- § 8 Inkrafttreten

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Geiselhöring vom 08.12.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Geiselhöring folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
 - b) eine Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 5),
 - c) eine Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe (§ 6),
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 5) und die Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt	pro Jahr	pro Nutzungsdauer
a) eine Einzelgrabstätte	45 €	810 €
b) eine Doppelgrabstätte	90 €	1.620 €
c) eine Dreifachgrabstätte	135 €	2.430 €
d) eine Wandnischengrabstätte mit 4 Grabplätzen	90 €	1.620 €
e) eine Wandnischengrabstätte mit 6 Grabplätzen	135 €	2.430 €
f) eine Urnennische in der Urnenwand (neuer Friedhof)	135 €	1.350 €
g) eine Urnennische in der Urnenwand mit Blumenfach	135 €	1.350 €
h) eine Urnennische in der Urnenwand (alter Friedhof)	135 €	1.350 €
i) eine Grabstätte im Erdurnengrab	110 €	1.980 €
j) eine Grabstätte im Urnengemeinschaftsgrab (1 Grabplatz)	65 €	1.170 €
k) eine Grabstätte im Urnengemeinschaftsgrab (2 Grabplätze)	130 €	2.340 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **80 €** pro angefangenem Benutzungstag

§ 6 Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt **100 €** pro angefangenem Benutzungstag

§ 7 Sonstige Gebühren

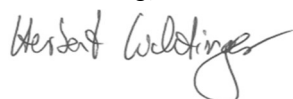
- (1) Für die Erteilung einer Graburkunde wird eine Gebühr von **10,00 €** erhoben.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von **15 €** erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von **25 €** erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von **100 €** erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Zulassung von Bildhauern, Kunstschmiedern und Steinmetzen, die auf dem Friedhof Arbeiten ausführen, beträgt **150 €** für die Dauer von 3 Jahren.
- (6) Die Gebühr für die Zulassung von Bestattern, auf dem Friedhof Arbeiten auszuführen, beträgt **300 €** für die Dauer von 3 Jahren.
- (7) Für sonstige Anträge und schriftliche Auskünfte wird eine Gebühr von **10 €** erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung der Stadt Geiselhöring vom 10.12.2021 außer Kraft.

STADT GEISELHÖRING

Geiselhöring, den 08.12.2025



Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister